

(Dieser Auszug ist ein Service von GRS Batterien. Es ist nicht der amtliche Text. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Jegliche Haftung für evtl. Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Information ist ausgeschlossen.)

Kapitel 3.3

Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften

- 636 a) Gebrauchte Lithiumzellen und -batterien, die zwischen den Verbrauchersammelstellen und den Zwischenverarbeitungsstellen gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, unterliegen zusammen mit anderen gebrauchten Batterien oder allein nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
- (i) die Bruttomasse jeder Lithiumzelle oder -batterie beträgt höchstens 250 g;
 - (ii) die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 903 b (2) werden eingehalten.“
- b) Zellen in Ausrüstungen dürfen sich während der Beförderung nicht soweit entladen können, dass die Spannung bei offenem Stromkreis unter 2 Volt oder unter zwei Drittel der Spannung der nicht entladenen Zelle - je nachdem, welche dieser beiden Spannungen die niedrigere ist - fällt.
- c) Versandstücke mit gebrauchten Zellen oder Batterien in Verpackungen ohne Kennzeichnung sind mit der Kennzeichnung zu versehen: »GEBRAUCHTE LITHIUMBATTERIEN«.